## 57. Entscheid vom 5. Mai 1906 in Sachen Gut & Cie.

Wechselbetreibung. — Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Einfluss einer einer Kollektivgesellschaft bewilligten Nachlasstundung auf die Wechselbetreibung gegen einen der Gesellschafter für Schulden, die nicht aus dem Gesellschaftsverhältnisse herrühren.

I. Am 6. Dezember 1995 stellte die Kollektivgesellschaft Glektrigitätswerk Sempach-Neuenkirch, Schmid & Gie einen an die Orbre ber refurrierenden Firma Gut & Cie. lautenden Gigen= wechsel von 2500 Fr. aus. Der Wechsel enthält eine vom Refursgegner, Josef Schmid-Eftermann - der Mitglied ber ge= nannten Kollektivgesellschaft und als solcher im Handelsregister eingetragen ist - unterzeichnete Erklärung, daß er sich als Wech= felburge und Rabler verpflichte. Geftust auf diefe Erkiärung leiteten Gut & Cie. mit Zahlungsbefehl vom 12. März 1906 für die Wechselsumme nebst Bins und Koften gegen Schmid Betreibung (Nr. 33) ein. Auf Beschwerde Schmids hob die untere Auffichtsbehörde (Gerichtsprafident von Rothenburg) diefe Betrei= bung auf. Gut & Cie. rekurrierten an die kantonale Aufsichts= behörde, die am 10. April 1906 erkannte: die Beschwerde sei im Sinne der Motive abgewiesen. In den Motiven wird barauf abgestellt, daß der Kollektivgesellschaft eine Nachlafftundung bewilligt sei und daß diese Stundung auch fur ben Gesellschafter Schmid "Umwendung finden" muffe, weshalb dem Beschwerde= gesuche — das wie es scheint auf sofortige Konkurseröffnung gerichtet war — mährend der Dauer der Nuchlassftundung nicht Folge gegeben werben fonne.

II. Mit ihrem nunmehrigen Nekurse beantragen Gut & Cie. vor Bundesgericht: Der Entscheid der kantonalen Aussichtsbehörde sei auszuheben und der Gerichtspräsident von Nothenburg zur sosortigen Eröffnung des Konkurses über Josef Schmid zu verhalten.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die rekurrierende Firma geht mit ihrem Begehren zu weit, wenn sie den Gerichtspräsidenten von Rothenburg als Konkurs=

richter angewiesen wissen will, über ben Refursgegner Schmid-Eftermann ben Konkurs zu eröffnen : Für bas Bundesgericht als Auffichtsbehörde im Schulobetreibungs= und Konfurswesen fann es sich nur darum handeln, ob die streitige Wechselbetreibung, die ber Gerichtspräsident von Rothenburg als erftinftangliche Auf= fichtsbehörde aufgehoben hat, aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Run fteht zunächst fest, daß der Refursgegner Schmid als Mit= glied der Rolleftivgefellschaft Elettrizitätswerk Sempach-Neuen= firch, Schmid & Cie. im Handelsregifter eingetragen ift. Er fann also für die fragliche Forderung, da fie fich auf einen Wechsel grundet, auf bem Wege der Wechselbetreibung belangt werden (Art. 39 Ziffer 2 und Art. 177 SchRG). Sodann ist die angehobene Wechselbetreibung (Ber. 33) auch nicht etwa beshalb unguläffig, weil ber genannten Kollektivgefellschaft eine Nachlafftun= bung bewilligt wurde. Denn die in Betreibung gefette Forderung hat ihren Rechtsgrund nicht in ber Stellung des Refursgegners als Mitglied jener Gesellschaft, speziell nicht barin, daß er von Gefetes wegen für beren Schulden fubfidiar haftet, fondern in einem rechtsgeschäftlichen Handeln — wechselmäßige Berburgung -, wie es von einem Dritten, der Gefellschaft fernstehenden, in gleicher Beise und mit gleichen Wirkungen ausgehen tonnte. Auf bie betreibungsweise Geltendmachung berartiger Forderungen fann aber eine ber Gesellschaft bewilligte Nachlafifundung zum vorn= herein keinen Ginfluß ausüben. Für die gegenteilige Anficht der Borinftang fehlt jeder Unhaltspunkt im Gefege. Inwiefern die Geltendmachung von Forderungen, die gegen den Gefellichafter als solchen zustehen, durch die Stundung beeinflußt werde, darf unerdriert bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die fragliche Wechsel= betreibung als zu Recht bestehend erklärt.